

Der Vorsitzende eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2020 um 19:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

GR Mayr Ernst hat im Vorfeld angekündigt nicht von Anfang an in der Sitzung teilnehmen zu können und ist somit entschuldigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine Trauermanute für den verstorbenen, langjährigen Gemeinderat Hölzl Günter abgehalten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt BGM Reinthaler folgende Abänderung bekannt:

- **Antrag des Vorsitzenden zur Abänderung der Tagesordnung**
„Beratung des TOP 5 – Bericht Prüfungsausschuss – unter Ausschluss der Öffentlichkeit in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung.“

Begründung:

Da der TOP 5 auch die Außenstände der Gemeinde behandelt, muss dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit besprochen werden.

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Behandlung des TOP 5 unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Anschluss an diese Sitzung per Handzeichen einstimmig beschlossen.

1. Grundabtretung Parz. 78/6

Öffentliches Gut im Ausmaß von 696 m² ist nach erfolgter Abtretung im Jahr 2007 nun wieder, da es als öffentliche Verkehrsfläche nicht benötigt wird, wieder an dem ursprünglichen Besitzer, Herrn Walter KETTL anzubieten und zu veräußern.

Dazu wurde vom Notariat Dr. RAAB und Partner, Ried ein Grundabtretungsvertrag erstellt.

Die anfallenden Kosten für die Vertragserstellung und Steuern (lt. Auskunft Dr. Raab ca. 1.100,-€) sind auch laut Auskunft des Gemeindebundes von der Gemeinde zu tragen „...die Gemeinde für die formal notwendigen Schritte zur Rückbereinigung zu setzen und die Kosten daraus zu tragen hat.“

Der Grundabtretungsvertrag liegt vollinhaltlich vor und ist vom GR zu beschließen.



Öffentlicher Notar

Dr. Hans Peter RAAB & PARTNER

HR

DR/MF

Grunderwerbsteuer selbstberechnet
am zu Erf.Nr.
Notariat Dr. Hans Peter Raab, Ried i.L.

GRUNDABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis Nr. 81, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn **Walter Reinthaler**, als „**abtretende Vertragsseite**“ einerseits und
2. Herrn **Walter Kettl**, geboren am 29.01.1937, 4974 Ort im Innkreis 42/2, als „**annehmende Vertragsseite**“ andererseits

wie folgt:

I. VERTRAGSOBJEKT / ENTGELTFREIE ABTRETUNG

Die Gemeinde Ort im Innkreis hat mit Bescheid vom 22.05.2007, ZI 3/2007/BPL, aus Anlass der Bauplatzbewilligung des Grundstückes 78/4 gemäß § 16 Oö. BauO 1994 die lastenfreie und unentgeltliche Abtretung des Grundstückes 78/6 im Ausmaß von 696 m² in das öffentliche Gut verfügt.

Die vorgenannte Abtretung in das öffentliche Gut ist grundbücherlich durchgeführt; das Grundstück ist bei der EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis, Gemeinde Ort im Innkreis (öffentliches Gut) vorgetragen.

Im Bebauungsplan der Gemeinde Ort im Innkreis ist das Grundstück 78/6 nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Durch die nachträgliche Änderung der beabsichtigten Bebauung wird das Grundstück 78/6 nicht mehr als öffentliches Gut benötigt. Das Grundstück ist nicht durch Verordnung als öffentliches Gut gewidmet und kann dieses mangels Errichtung auch nicht für allgemeine Verkehrszwecke benützt werden. Es bedarf demnach auch keiner Verordnung zur Auflassung als öffentliches Gut nach dem Oö. Straßengesetz 1991.

Gemäß § 17 Abs. 2 2. Satz der Oö. BauO ist die seinerzeit ohne Entschädigung in das öffentliche Gut abgetretene Grundfläche wieder entschädigungslos an den ursprünglichen Eigentümer zurückzustellen.

Die Gemeinde Ort im Innkreis tritt daher das bei der EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis vorgetragene Grundstück 78/6 im Ausmaß von..... 696 m² (sechshundertsechsunneunzig Quadratmeter) unentgeltlich und lastenfrei, mit allen Rechten und Vorteilen wie sie dieses bisher besaß und benützte an Herrn Walter Kettl ab, und erklärt Letzterer die Vertragsannahme.

II. VERTRAGSRECHTSKRAFT

Dieser Vertrag ist rechtswirksam mit Unterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Rechtserwerb nach dem OÖ GVG 1994 idgF genehmigungsfrei zulässig ist. Ihnen sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994 idgF sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Die gegenständliche Grundstücksveräußerung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom 12.11.2020 beschlossen.

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 Abs 5 Z 2 der Oberösterreichischen Bauordnung 1994, dass es sich bei dem abzuschreibenden Grundstück 78/6 um kein Grundstück im Sinne des Absatz eins Ziffer zwei handelt (es handelt sich somit um kein Grundstück, das bebaut ist).

III. BESITZÜBERGANG

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Herrn Walter Kettl ist bereits vor Vertragsunterfertigung erfolgt. Herr Walter Kettl bewirtschaftete auch nach Abtretung das vertragsgegenständliche Grundstück, das in der Natur nach wie vor als Wiese genutzt wird.

IV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Die Gemeinde Ort im Innkreis haftet für keine bestimmte Beschaffenheit oder eine sonstige Eigenschaft des Vertragsobjektes, auch nicht für einen bestimmten Zustand.

Die Gemeinde Ort im Innkreis leistet jedoch dafür Gewähr, dass das abgetretene Grundstück vollkommen frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum des Herrn Walter Kettl übergeht.

V. KOSTEN, STEUERN und ABGABEN

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben trägt Die Gemeinde Ort im Innkreis.

VI. AUSFERTIGUNG

Die Urkunde wird in einer einzigen Urschrift errichtet. Diese erhält Herr Walter Kettl. Die Gemeinde Ort im Innkreis erhält eine einfache oder über Wunsch eine beglaubigte Kopie.

Die Vertragsparteien erklären sich mit der EDV-unterstützten Erfassung, Verarbeitung sowie der Weitergabe ihrer Daten an die damit zu befassenden zuständigen Stellen einverstanden.

VII. GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verträge wird die Zuständigkeit des für das Vertragsobjekt örtlich berufenen Gerichtes vereinbart. Auf einen anderen Gerichtsstand wird verzichtet.

VIII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten einer jeden Vertragspartei das Grundstück 78/6 vom Gutsbestand der

Liegenschaft EZ 555 KG 46025 Ort im Innkreis abgeschrieben und dem Gutsbestand der dem Walter Kettl, geboren am 29.01.1937, alleingehörigen Liegenschaft EZ 18 KG 46025 Ort im Innkreis zugeschrieben werde.

Ort, Datum

Beratung:

Keine besonderen Wortmeldungen

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Grundabtretungsvertrag des Grundstückes 78/6 im Ausmaß von 696 m² zwischen der Gemeinde Ort als abtretende Vertragsseite und Herrn Walter Kettl als annehmende Vertragsseite in der vorliegenden Form per Handzeichen einstimmig beschlossen.

2. Kaufvertrag RHV

Zum Grundsatzbeschluss des GR vom 10.9.2020 betreffend Verkauf öffentlichen Gutes an den RHV wurde mittlerweile der Kaufvertrag vom Notariat Mag. Hauser aus Obernberg erstellt und dieser liegt heute zur Beschlussfassung vor.



mag. bertold hauser

öffentlicher notar

marktplatz 10 | 4982 obernberg am inn
T +43 7758 4002 | F DW19 | E office@notar-obernberg.at
DVR 4016293

MR

AZ 35/99

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- A) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,
- im Folgenden kurz "verkaufende Partei" genannt - und

- B) dem **Reinholdungsverband Mittlere Antiesen**, 4974 Ort im Innkreis
182,
- im Folgenden kurz "kaufende Partei" genannt -

wie folgt:

Erstens: Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von Ersterer in ihr volles und unwider-
rufliches Eigentum die ihr alleingehörigen Liegenschaften

1. EZ 591 KG 46025 Ort im Innkreis, bestehend aus dem Grundstück
243/1 mit 370 m², und
2. EZ 658 KG 46014 Hart, bestehend aus den Grundstücken 5457/1 und
5458/3 mit gesamt 4.015 m²,

- im Folgenden kurz „Vertragsobjekt“ genannt - mit allem rechtlichen und
tatsächlichen Zugehör und mit allen damit verbundenen Rechten, Vorteilen
und Pflichten, so wie die verkaufende Partei das Vertragsobjekt bisher be-
sessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Zweitens: Als angemessener Kaufpreis wird ein Betrag von € 10,-- (zehn Euro)/m², somit für 4.385 m² insgesamt € 43.850,-- (dreißigtausendachthundertfünfzig Euro) vereinbart.

Im vorstehenden Kaufpreis sind sämtliche von der verkaufenden Partei bzw. deren Rechtsvorgängern geleisteten Beiträge und Abgaben (insbesondere an die Gemeinde) inkludiert.

Drittens: Die kaufende Partei verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen drei Wochen nach Eintritt der Rechtswirksamkeit vollkommen abzugsfrei an die verkaufende Partei zu Händen des Schriftensverfassers treuhändig auf ein von diesem bekanntzugebendes Anderkonto zu überweisen, mit dem für alle Vertragsteile unwiderruflichen Auftrag,

1. eine allfällige Lastenfreistellung des Vertragsobjektes durchzuführen,
2. die selbstberechnete Immobilienertragsteuer fristgerecht an das Finanzamt weiterzuleiten,
3. den sich ergebenden Kaufpreisrestbetrag nach Abzug der Kosten iZm der Immobilienertragsteuer und allfälliger Lastenfreistellungskosten, wozu der Schriftensverfasser hiemit ausdrücklich ermächtigt ist, nach Sicherstellung der vertragskonformen Grundbuchsdurchführung an die verkaufende Partei auf deren Konto zu überweisen.

Die verkaufende Partei verzichtet ausdrücklich auf eine zwischenzeitige Verzinsung (im Falle des Zahlungsverzuges sind 10 % Verzugszinsen p.a. zu entrichten), Wertsicherung und insbesondere Sicherstellung (zB durch eine Bankgarantie) des Kaufpreises.

Auf dem Anderkonto in der Zwischenzeit abreifende Zinsen gebühren für den Fall des Zustandekommens dieses Vertrages der verkaufenden Partei, ansonsten der kaufenden Partei.

Im Zusammenhang mit dieser Treuhandschaft wird von den Vertragsparteien mit dem Schriftensverfasser eine eigene Treuhandvereinbarung abgeschlossen.

Viertens: Die verkaufende Partei behält sich hiemit ausdrücklich das Recht vor, von diesem Vertrag dann zurückzutreten, wenn die kaufende Partei ihren Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Bezahlung des Kaufpreises und/oder Grunderwerbsteuer nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten

Frist nachkommt. Der Rücktritt ist durch Einschreibebrief an die andere Partei und an den Schriftenverfasser zu erklären und setzt den ungenützten Ablauf einer mit eingeschriebener Mahnung zu setzenden, mindestens 14-tägigen Nachfrist, voraus. Die Postaufgabe des Rücktrittschreibens innerhalb offener Frist ist fristwährend.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben von diesem vorbehaltenen Rücktrittsrecht unberührt.

Sämtliche durch den Rücktritt verursachten Kosten, einschließlich der Kosten der Vertragserrichtung, sind auch im Rücktrittsfall von der kaufenden Partei zu tragen.

Fünftens: Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei samt damit verbundenen Nutzen und Lasten erfolgt mit dem vollständigen Erlag des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto, und hat die kaufende Partei ab dem folgenden Monatsersten Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Sechstens: Die verkaufende Partei haftet weder für ein bestimmtes Flächenmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft des Vertragsobjektes, wohl aber dafür, dass dasselbe vollkommen lasten- und bestandfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der verkaufenden Partei nur insoweit gehaftet, als diese verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem Vertragsobjekt irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

Siebtens: Die Vertragsparteien verzichten auf die Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

Achtens: Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass der wahre Wert des Vertragsobjektes beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen

anerkannt. Zwischen den Parteien herrscht daher Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat. Darüber hinaus verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums.

Neuntens: Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die grundverkehrsbehördliche Genehmigung. Die kaufende Partei ist einem EU-Bürger gleichgestellt.

Zehntens: Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt ungeachtet der ungeteilten Haftung beider Vertragsparteien hierfür die kaufende Partei, über deren Auftrag dieser Vertrag errichtet wurde. Allfällige Lastenfreistellungskosten, sowie die Kosten iZm der Immobilienvertragssteuer trägt die verkaufende Partei. Die Kosten einer eventuellen rechtsfreundlichen Vertretung sind von jenem Vertragsteil zu tragen, welcher diese in Anspruch genommen hat.

Elftens: Der Schriftenverfasser wird von den Vertragsparteien mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beauftragt. Die kaufende Partei verpflichtet sich, die errechnete Grunderwerbsteuer binnen vierzehn Tagen nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf das entsprechende Anderkonto bei der Notartreuhandbank zur Überweisung zu bringen, so dass die fristgerechte Weiterüberweisung an das Finanzamt und die grundbücherliche Eintragung durch Bestätigung seitens des Schriftenverfassers gewährleistet ist.

Für den Fall, dass der vom Schriftenverfasser vorgeschriebene Betrag nicht fristgerecht einlangen sollte, wird der Schriftenverfasser von den Vertragsparteien von der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer entbunden und wird der gegenständliche Vertrag sodann vom Schriftenverfasser beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zur Anzeige gebracht. In diesem Fall ist die kaufende Partei verpflichtet, die Grunderwerbsteuer nach der Vorschreibung des Finanzamtes fristgerecht zur Einzahlung zu bringen und die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Zwölftens: Im Zusammenhang mit der vom Schriftenverfasser durchzuführenden Selbstbemessung der Immobilienertragsteuer erklärt die verkau- fende Partei hiemit rechtsverbindlich, dass das Vertragsobjekt

1. kein (auch nur teilweises) Betriebsvermögen darstellt;
2. zum 31.03.2012 nicht steuerverfangen war und sie nicht zur Regelbe- steuerung optiert.

Der Schriftenverfasser übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der von ihm durchgeführten Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer, wohl aber für die Weiterleitung dieser Beträge an die zuständigen Finanzämter.

Dreizehtens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftenverfasser, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücher- lichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen.

Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermitt- lung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbe- zogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Über- mittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

Vierzehntens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilli- gung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

In EZ 591 KG 46025 Ort im Innkreis:

die Abschreibung des Grundstückes 243/1 und Zuschreibung zur EZ 514 KG 46025 Ort im Innkreis.

In EZ 658 KG 46014 Hart:

die Abschreibung der Grundstücke 5457/1 und 5458/3 und Zuschreibung zur EZ 514 KG 46025 Ort im Innkreis.

Die Vertragsparteien erklären gemäß § 9 Abs 5 Oö BauO, dass die abzu- schreibenden Grundstücke nicht bebaut sind.

Fünfzehntens: Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Urkundenverfasser die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt; ein Auftragswiderruf kann nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien erfolgen.

Sechzehntens: Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom 12.11.2020 beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Siebzehntens: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, für die kaufende Partei bestimmten Original errichtet. Die verkaufende Partei erhält eine einfache Kopie.

Obernberg am Inn, am **.**.2020

Beratung:

Keine besonderen Wortmeldungen

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Kaufvertrag zur Veräußerung von öffentlichem Gut in der vorliegenden Form per Handzeichen einstimmig beschlossen.

3. Nachtragsvoranschlag 2020

Durch die neue VRV Neu kann man die wichtigsten Daten nicht mehr gut darstellen. Folgende Punkte erscheinen AL Mittmannsgruber Peter wichtig:

- Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit
- Rücklagengebarung und Zahlungsmittelreserve
- Schuldenentwicklung
- Nachweis der Investitionstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit besagt (laut Oberbehörde) ob eine Gemeinde Abgangsgemeinde ist oder nicht. So ganz stimmt diese Aussage nicht da die Rücklagengebarung nur im Ergebnishaushalt wirksam ist. Somit kann ein Abgang im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit mit einer Rücklagenentnahme im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden.

1. Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Ort im Innkreis

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung		VA 2020 inkl. NVA	
		Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	2.849.200,00	2.638.100,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	379.900,00	482.300,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	0,00	311.000,00
Zwischensumme		3.229.100,00	3.431.400,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		479.500,00	681.800,00
Summe		2.749.600,00	2.749.600,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 0,00	

Rücklagenentwicklung:

Die Gemeinde hat Rücklagenentnahmen (siehe Nachweis Investitionstätigkeit) von 317.900 Euro und Einnahmen von 115.600 Euro. Somit zu Jahresende voraussichtlich Rücklagen mit einer Gesamtsumme von rund 462.300 Euro.

1. Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Ort im Innkreis

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand		Entnahmen	Rücklagenstand	Zahlungsmittelreserven	
		31.12.2019	Zuführungen			31.12.2020	Stand aktuell
8/9990934/00001	Rücklage Wasser	7.500,00	34.300,00	0,00	41.800,00		
8/9990934/00002	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	19.500,00	0,00	0,00	19.500,00		
8/9990934/00003	Rücklage Kanal	0,00	51.100,00	0,00	51.100,00		
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließung Kanal, Wasser, Verkehr	0,00	11.200,00	0,00	11.200,00		
8/9990934/00005	Rücklage Verkehrsflächenbeitrag	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00		
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage	637.600,00	9.000,00	317.900,00	328.700,00		
Gesamtsummen		664.600,00	115.600,00	317.900,00	462.300,00	0,00	

Schuldenentwicklung:

Die Gemeinde Ort im Innkreis kann die Schulden von 1.736.600 Euro auf 1.425.600 Euro verringern. Grund dafür ist eine Sondertilgung von 200.000 (Zwischenfinanzierung Amtsgebäude Neubau). Im Jahr 2021 bekommt die Gemeinde die letzten BZ-Mitteln wodurch die Schulden im Jahr 2021 nochmals wesentlich gesenkt werden können.

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2019	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- ersätze	Buchwert 31.12.2020	Netto Schuldendienst
28 71008	190.000,00	139.300,00	0,00	19.000,00	1.300,00	20.300,00	0,00	120.300,00	20.300,00
28 71009	800.000,00	400.000,00	0,00	200.000,00	2.000,00	202.000,00	0,00	200.000,00	202.000,00
100999 71001	640.974,40	296.000,00	0,00	22.000,00	3.000,00	25.000,00	14.500,00	274.000,00	10.500,00
100999 71002	1.298.390,27	328.900,00	0,00	45.000,00	3.000,00	48.000,00	26.500,00	283.900,00	21.500,00
100999 71006	100.000,00	28.400,00	0,00	5.000,00	500,00	5.500,00	3.000,00	23.400,00	2.500,00
100999 71007	544.000,00	544.000,00	0,00	20.000,00	5.500,00	25.500,00	0,00	524.000,00	25.500,00
		1.736.600,00	0,00	311.000,00	15.300,00	326.300,00	44.000,00	1.425.600,00	282.300,00

Vorbericht:**Gemeinde Ort im Innkreis**

Vorbericht (Mindesterfordernis) zum Nachtragsvoranschlag 2020 gemäß § 10
Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)**1.1. Liquide Mittel**

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 3.229.100,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 3.431.400,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	€ 202.300,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 202.300 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 664.600 € zur Verfügung stehen.

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 637.600,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Wasser	€ 7.500,00
Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	€ 19.500,00

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 317.900 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

Schutzwasserbau Osternach	33.700,00	2020
Grundkauf Zahrer Gelände	158.500,00	2020
Kommunalfahrzeug klein	72.500,00	2020
Straßenbau 2020	31.600,00	2020
WEV 2020	21.600,00	2020

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Feuerwehrhaus Ort Sanierung Umbau	100.000,00	2021
Feuerwehrhaus Ort Sanierung Umbau	282.000,00	2022

Daraus ergeben sich am 31.12.2020 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	328.700,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	133.600,00

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 659.400 €.

Der Kassenkreditvertrag wurde im Rahmen von 640.000 € beschlossen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	NVA 2020
Einzahlungen:			2.749.600,00
Auszahlungen:			2.749.600,00
Saldo:			0,00

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		3.059.100	2.943.100	2.933.500	3.017.000	3.083.700
Summe Aufwände		3.076.700	2.986.000	3.014.800	3.045.100	3.040.400
Nettoergebnis (Saldo 0)		-17.600	-42.900	-81.300	-28.100	43.300

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		3059100	2943100	2933500	3017000	3083700
Summe Aufwände		3076700	2986000	3014800	3045100	3040400
Nettoergebnis (Saldo 0)		-17600	-42900	-81300	-28100	43300
Entnahme von Haushaltsrücklagen		317900	121600	303600	21600	21600
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		115600	58200	38000	38000	38000
Nettoergebnis (Saldo 0)		184700	20500	184300	-44500	26900

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2019*	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gesamtsumme		1.426.600	1.115.600	1.004.600	893.600	782.600

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben nicht vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Es sind keine gravierenden Auswirkungen auf die Folgekosten zu erwarten.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Durch den Neubau des Amtsgebäudes konnten die Betriebskosten wesentlich gesenkt werden.

Durch den Ankauf und späteren Verkauf (mit Leitungsverlegung) der sogenannten „Mosersiedlung“ konnte sich die Gemeinde einen zusätzlichen finanziellen Freiraum schaffen.

Der Neubau des Hochwasserschutzes Ort wird die Gemeinde Ort im Innkreis noch die nächsten 30 Jahre mit rund 30.000 Euro belasten.

8. **Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können**

Im Kindergarten können durch die Pensionierung der Kindergartenleiterin große Einsparungen erzielt werden.

Derzeit werden von der ISG 2 Wohnblöcke mit rund 30 Wohnungen neu errichtet. Diese sind im Jahr 2020 bezugsfertig. Dadurch kann die Gemeinde mit mehr Ertragsanteilen rechnen. Ebenso kann dadurch die Finanzierungsquote wieder erhöht werden oder zumindest wird sie gleichbleibend bleiben.

Ebenso wird mit einer weiteren Steigerung der Kommunalsteuer gerechnet. Durch die aktuelle COVID-19 Situation können sich aber auch Einnahmeneinbußen bei den Ertragsanteilen sowie Kommunalsteuerausfälle ergeben.

Gemeinde Ort im Innkreis, am 02. November 2020

Der Bürgermeister
Walter Reinthaler

GR Mayr Ernst trifft um 19:45 Uhr ein.

Beratung:

AL Mittmannsgruber beantwortet allfällige Fragen der Gemeinderäte.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Nachtragsvoranschlag 2020 per Handzeichen einstimmig beschlossen.

4. Beratung Kostenbeteiligung Erweiterung Lärmschutz A8

Nach einem Erstgespräch mit den Fraktionen am 8.9.2020 in Ort fand am 20.10.2020 in Reichersberg eine neuerliche Besprechung mit Herrn Ing. Bötscher der ASFINAG statt, wobei nur die beiden BGM und AL der Gemeinden anwesend waren und bereits verschiedene Variationen der zu sanierenden Lärmschutzwände in unserem Bereich sowohl hinsichtlich ihrer Wirkung, als auch hinsichtlich der Kosten für die Gemeinden vorgestellt wurden.

Grundsätzlich ist zum Erstgespräch anzuführen, dass entgegen der damaligen Meinung keinerlei Förderungen, auch nicht im Zuge der derzeitigen Sonderunterstützungen zu lukrieren sind.

Sprich – jede über die notwendige Sanierung (diese Kosten trägt zur Gänze die ASFINAG bis zur derzeitigen Höhe der Lärmschutzwand) hinausgehende Maßnahme ist von den Interessenten – sprich der Gemeinde zu tragen.

Die Kosten für die im Kosten/Nutzenvergleich sinnvollste Erhöhung von derzeit 2,0 m auf 4,0 m zwischen Beginn des Einschnittes „Witzmann/Leitner Straße“ bis zur Autobahnausfahrt Ort – ca. 1,4 km würden sich auf ca. 270.000,- € für die Gemeinde Ort belaufen, wobei der Großteil der Lärmschutzwand in Richtung Suben auf Gemeindegebiet Reichersberg liegt.

Würde man dazu von der Autobahnausfahrt Ort dort noch eine Lärmschutzwand in der Höhe von 2,0 m auf eine Länge von 900m in Richtung Suben neu bauen, die auch für Ort noch eine gewisse Verbesserung bringen (alles auf Gemeindegebiet Reichersberg), würden beide Abschnitte (Erhöhung von 2,0 auf 4,0 m auf 1,4 km und Neubau 2,0 m auf 900 m Länge) ca. 592.000,- € Kosten, die sich beide Gemeinden zu 50% teilen würden.

Für den Bereich Bischelsdorf ostwärts in Richtung Osternach ergeben sich Großteiles (ausgenommen Bürkl) keine Grenzwertüberschreitungen und jede Erhöhung der dortigen Lärmschutzwand im Zuge der Sanierung wäre zu 100% von der Gemeinde zu tragen, wobei eine solche Erhöhung auch nur mit einer wesentlichen Verlängerung der Wand ostwärts in Richtung Gemeindegebiet Lambrechten/Utzenaich eine Verbesserung bringen würde.

Die Kosten pro m² Lärmschutzwand im „normalen Gelände“ belaufen sich auf € 300,-/netto.

Im Zuge der Sanierung müssen die Lärmschutzwände dann neu auch 1,5 m hinter der Leitschiene errichtet werden – diese Kosten trägt die ASFINAG zur Gänze.

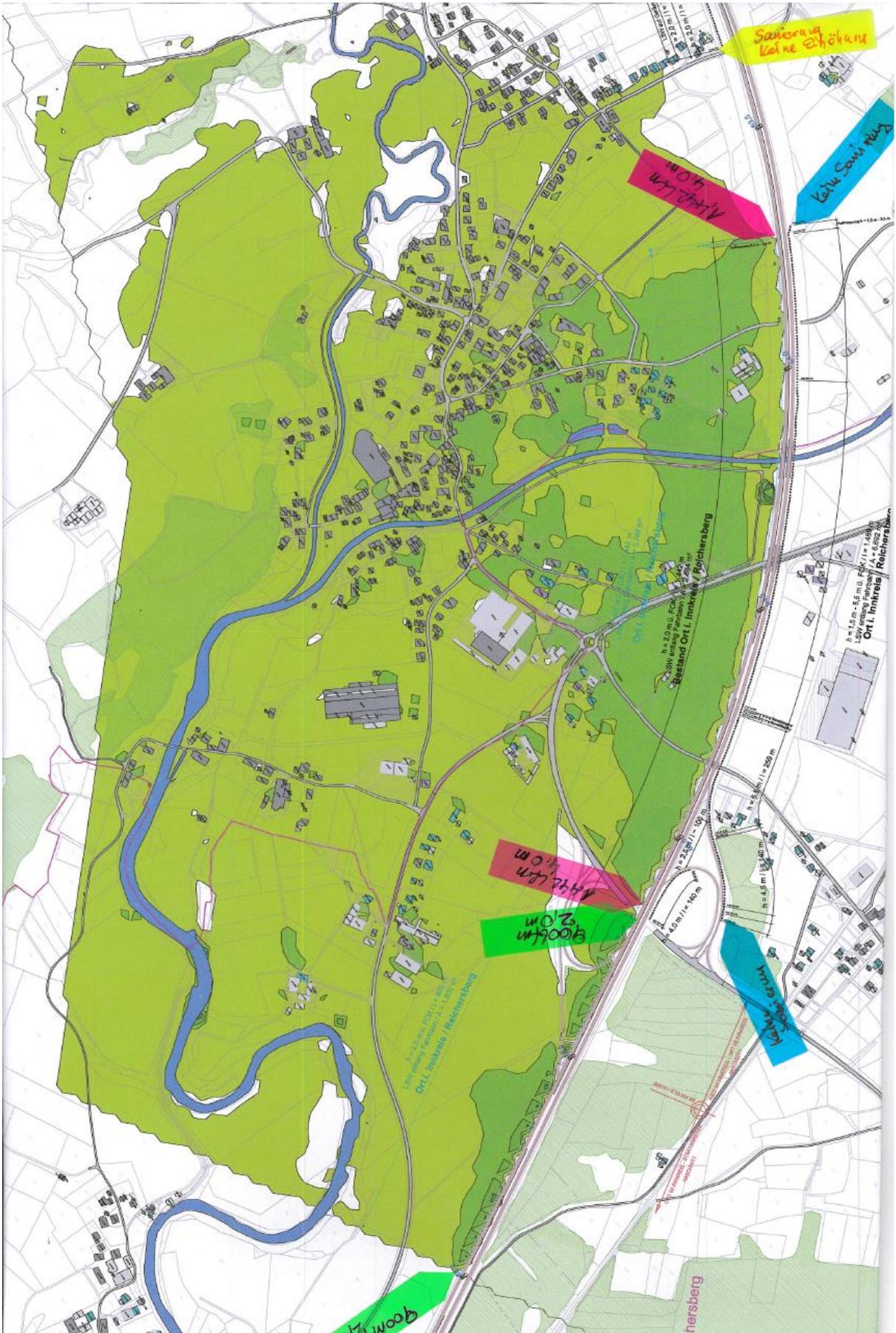
Zusammengefasst:

- nur Sanierung der bestehenden Lärmschutzwände auf wieder 2,0m Betonlärmschutzwände - k e i n e Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Variante 1 Erhöhung von derzeit 2,0 m auf 4,0 m auf eine Länge von ca. 1,4 km – Kosten ca. € 270.000,- (hier würde sich Reichersberg auch mit einem geringeren Anteil als 50% beteiligen, da wesentlich weniger Objekte in Kammer/Hart geschützt werden, als Orter Objekte)
- Variante 2 Erhöhung von derzeit 2,0 m auf 4,0 m auf eine Länge von ca. 1,4 km und zusätzlich Verlängerung von der Autobahnausfahrt Ort in Richtung Suben auf eine Länge von 900m und eine Höhe von 2,0 m (wirkt sich zusätzlich zu Variante 1 noch auf Hübing/Reichersberg und auch einzelne Objekte in Ort aus) mit Kosten von ca. € 592.000,- mit einer 50%/50% - Kostenteilung der beiden Gemeinden.

Ich habe mittlerweile bereits ein zweites Schreiben an das zuständige BM f Umweltschutz, Energie, Mobilität und Technologie – z.H. Fr. Ministerin Gewessler mit dem Ersuchen um finanzielle Zuwendungen gerichtet, da im aktuellen Regierungsprogramm das Thema Lärmschutz sehr wohl verankert ist.

Die ASFINAG ersucht die beiden Gemeinden ehest möglich, jedoch spätestens im 1.Quartal 2021 um eine Entscheidung, welche Variante beabsichtigt ist, um entsprechende Ausschreibungen durchführen zu können.

Antrag: Es soll ein Grundsatzbeschluss zur Kostenbeteiligung der Gemeinde Ort im Innkreis zur Erweiterung der Lärmschutzwand in der Höhe von anteilig 290.000,- Euro gefasst werden.



Beratung:

Im Zuge der Beratung ergeben sich noch folgende, zu klärende Fragen:

- Von welcher Nutzungsdauer kann man bei einer Lärmschutzwand aus Beton ausgehen?
- Gibt es eine Deckelung der Kosten?
- Wer trägt die Kosten für die „Wartung“ der Lärmschutzwand? – Hat die Gemeinde als Interessent auch für allfällige zukünftige Kosten dieser „Aufstockung“ zu erwarten?

Diese Fragen werden in weiterer Folge an Herrn Ing. Bötscher von der ASFINAG gerichtet.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Grundsatzbeschluss zur Kostenbeteiligung der Gemeinde Ort zur Erweiterung der Lärmschutzwand, wie in Variante 2 erläutert, in der Höhe von anteilig € 290.000,- per Handzeichen einstimmig beschlossen.

5. PA-Bericht 28.09.2020

Der TOP 5 wird im Anschluss in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt

6. Allfälliges

- KG seit gestern mit zwei Helferinnen in Betrieb; Verein Tagesmütter unterstützt mit einer Pädagogin ab Montag
- Mandatsverlust GR Hölzl Günter – Nachwahl der FPÖ in der nächsten Sitzung
- Umweltausschuss – Containerplatz neu – Fotos am Flipchart
- Beschwerde von Ing. Bachmayer Fritz gegen die BH bzw. Gemeinde Ort bzw. den Baubescheid der Fa. Bachmair Spenglerei/Dachdeckerei
- Wahrscheinlich wird ein Rechtsvertreter notwendig, weil ein Grundbesitzer nicht bereit ist, ca. 40 m² (ev. auch im Tausch) zur Erschließung eines anderen Grundstückes, abzutreten
- Eine Firma aus Marchtrenk und die Fa. Berger sollen der Gemeinde jeweils noch ein Kommunalfahrzeug vorführen.
- Das Junge Wohnen wurde übergeben
- Beschwerde über parkende LKWs bei Pension Ort
- Anregung bzgl. mehr Laternen am Uferweg
- Kündigung Bögl Georg

7. Fragestunde ÖVP

Entfällt

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:35 Uhr.